

Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 13/2017 S. 1416)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen
Teil: Güteüberwachung
Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015
(Einführung TL G OB-StB 15)**

vom 22. März 2017

UVK VII D 41

Telefon: 9025-1152 oder 9025-0, intern 925-1152

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch das Gesetz vom 04. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. Die "**Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung; Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen**" – TL G OB-StB 15, Ausgabe 2015 - gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. **Bei Verträgen** über die Ausführung von Verkehrsflächenbefestigungen sowie über die Lieferung von Baustoffen und Baustoffgemischen für Dünne Schichten im Kalteinbau sind die TL G OB-StB 15 und die sich aus den Nummern 3 und 4 dieser Ausführungsvorschriften ergebenden Ergänzungen zum Vertragsbestandteil zu machen sowie der Nachweis der Durchführung der Fremdüberwachung gemäß TL G OB-StB 15 abzufordern.
3. **Zu Abschnitt 2.3.2.5 der TL G OB-StB 15**
Fremdüberwachungsbericht
Die Fremdüberwachungsberichte sind der für die Straßenbautechnik zuständigen Senatsverwaltung zu übersenden.
4. **Zu Abschnitt 2.4 der TL G OB-StB 15**
Bekanntgabe der Ausführenden mit Güteüberwachung
Die für die Straßenbautechnik zuständige Senatsverwaltung gibt die güteüberwachten Ausführenden und Produktionseinheiten aus dem Land Berlin auf der Grundlage der übersandten Fremdüberwachungsberichte bekannt. Güteüberwachte Ausführende und Produktionseinheiten aus anderen Bundesländern gelten in Berlin als anerkannt.
5. **Abweichungen** von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für die Straßenbautechnik zuständigen Senatsverwaltung.

6. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 31. März 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. März 2022 außer Kraft.